

gleiche Behandlung, und wenn die Kammer wirklich die wohlwollende Absicht haben sollte, in der Art und Weise, wie das Deputationsgutachten zum 1. und 2. Punct sich ausdrücke, zu intercediren, so würde auch der Sinn für Billigkeit und Gerechtigkeit dahin führen müssen, auf die Abänderung jenes Grundsatzes anzutragen. Dieß sei um so unbedenklicher, da durch eine solche Maßregel auch durchaus niemand benachtheiligt werde. Die Berechtigten erlangten vielmehr den wesentlichen Vortheil, bei Annahme der Rentenbriefe das ganze Capital ihrer Forderung zu erhalten und damit aller Mißlichkeiten bei der einzelnen Erhebung der Rente von dem Verpflichteten überhoben zu werden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ließe sich erwarten, daß die Rentenbriefe sehr bald über pari im Cours steigen und bei einem Ugio-Gewinn von 3, 4 bis 6 p. C. einen nicht unerheblichen Ersatz für die $\frac{2}{3}$ p. C. gewähren würden, welche die Land-Rentenbank von jeder Rente zurückbehalte. Man möge wohl erwägen, welche Mißverhältnisse und Unannehmlichkeiten ohne Zutritt zu diesem Institut sich noch fortbauern, auch nach der Ablösung zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten erhalten würden, und wie jene $\frac{2}{3}$ p. C. von jedem Geschäftsmann gern aus dem Gesichtspuncte betrachtet werden würden, daß man sich dadurch die pünctliche Einnahme schwieriger Forderungen sichere. Bei einem Gutsankauf forsche der Käufer immer, ob die baaren Zinsgefälle, welche das Gut habe, auch pünctlich und willig entrichtet würden und immer werde eine derartige Einnahme weit unter ihrem Werthe angeschlagen, weil sie selbst in günstigen Verhältnissen nur zu leicht Weitläufigkeiten und Kosten verursachen. Hätten aber die Berechtigten einen Rentenbrief in Händen, so seien sie für das, was sie zu fordern hätten, sicher gestellt. Indes auch das Interesse des Staates scheine ihm diese Maßregel dringend nothwendig zu machen. Es sei nur zu wahr, daß der Staatszweck darauf gerichtet sein müsse, nach und nach jede Spur von Verhältnissen zu beseitigen, die so wenig mit den jetzigen Grundsätzen des Socialverbandes harmoniren, wie die zwischen sogenannten Berechtigten und Verpflichteten schwebenden Leistungen. So lange aber große Geldäquivalente als Beiträge von Seiten der letzteren unverändert fortbauern, würden die Erinnerungen an die alten Verhältnisse nie erlöschen, vielmehr lebhaft erhalten und der Unfrieden und die Erbitterung zwischen den Berechtigten und Betheiligten stets von Neuem genährt werden. In diesem Uebelstande liege nun für den Staat eine dringende Veranlassung, zu einer allmählichen Erledigung aller dieser Verhältnisse nach Kräften mit zu wirken. Eine Amortisation, wie solche mit der Land-Rentenbank verbunden werden solle, gewähre nach Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren die Tilgung dieser Schuld eben so, wie die jeder anderen Staatsschuld. Wenn nun endlich für die Verpflichteten selbst, nach alle dem was hier berührt worden, eine allgemeine Theilnahme an diesem Institut von unbestrittenem Nutzen sei, so könne er bloß wünschen, daß das Deputations-Gutachten zugleich den Antrag als eine Modification des §. 37. des Ablösungsgesetzes mit umfasse, weil nur dadurch

dasselbe einen ungetheilten und allgemeinen Beifall in der Kammer erlangen werde.

Abg. Hausner entgegnet, daß die Kammer alle die Petitionen, welche auf Abänderung des Ablösungsgesetzes hinzielten, abgelehnt habe, und er wisse auch nicht, wohin das führen solle, wenn man ein Gesetz, das kaum ins Leben getreten, und welches nothwendig befunden worden, wieder abändern wolle; und er müsse also den Abgeordneten ersuchen, Data darüber anzugeben, daß die Kammer sich für Abänderung des Ablösungsgesetzes erklärt habe. Das in Frage stehende Gesetz sei ein Theil des Ablösungsgesetzes, und man müsse wohl sagen, was von dem einen gelte, gelte auch von dem andern. Wolle man das Ablösungsgesetz jetzt in der Kammer vorlegen, so werde sich wohl herausstellen, wie viele Modificationen da eintreten müßten, da eine frühere Bemerkung sehr richtig sei, daß man die Betheiligten nicht zugezogen habe, und wodurch große Beschwerden in das Gesetz gekommen seien. Was den Punct b. beträfe, so habe er die Städter nicht allein im Auge; denn es gebe Städte, welche unter Patrimonialgerichtsbarkeit schmachteten und gleichfalls Frohnen hätten; es träfe aber einen großen Theil der Landbewohner mit; denn alle unmittelbaren Amtsunterthanen hätten wenig, beinahe keine Frohnen, ja man fände selbst einen großen Theil unter ihnen, welche nie verpflichtet gewesen seien, Frohnen zu leisten oder Hutungen zu dulden. Uebrigens müsse man auch die in Consideration ziehen, welche schon abgelöst hätten, sie hätten aus eignen Mitteln die Kosten der Ablösung tragen müssen, und wenn diese nun wieder Beiträge dafür geben sollten, daß die, welche noch nicht abgelöst hätten, die Ablösung vornehmen, so sei das eine große Ungerechtigkeit, wie es auch eine Ungerechtigkeit gegen die sei, welche nie Frohnen zu leisten gehabt hätten. Diese beruhten übrigens auf gegenseitigen Verträgen, sie seien unter Privaten abgeschlossen worden und es sei unmöglich, Verträge, welche zwischen Privaten geschlossen worden, als Sache des Staates anzusehen. Wenn der Abg. Kunde daraus, daß der Staat durch ein Gesetz in dieses Verhältniß eingegriffen habe, deduciren wolle, daß es eine Staatssache sei, so erinnere er nur daran, wie viele Gesetze es im Staate gebe, wodurch Verträge beschränkt oder gar aufgehoben würden, aber deshalb könnten diese nicht Staatssache werden. In Ansehung des Punctes c. sei es wahr, daß es einer nähern Erörterung nicht bedürfe. Es gäbe Personen unter den Verpflichteten, welche so viel Vermögen besäßen, daß der Staat unmöglich die Verbindlichkeit auf sich haben könne, sie zu supponiren. Der Punct d. werde eine nähere Auseinandersetzung nicht nöthig haben, da der Abg. Kunde dieß schon gethan habe. Wenn die Personen, welche jetzt die Rente zahlen sollten, das Capital nicht aufbrächten, so fielen sie in Concur, und wenn auch die Rente die Priorität habe, so seien doch Unglücksfälle möglich, z. B. Ueberschwemmung einer Gegend; und er frage, wo die Leute dann das Geld hernehmen sollten, um zu bezahlen? In diesem Falle müsse also der Staat diese Verpflichtung über sich nehmen, damit die Herren Berechtigten ihre Rente bezahlt bekämen. Wolle man auf Recht und